

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 12 Abs. 1 und § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren zu dem Vorhaben der Fahrner Bauunternehmung GmbH, einen Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf (Gemeinde Wiesent) zu errichten und zu betreiben

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist;
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent einen Steinbruch zum Granitabbau im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten und eine mobile Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.1.2 Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist als integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben damit nach dem § 10 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde mit Verfügung vom 02.03.2021 am 05.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Regensburg sowie in den Ausgaben der „Mittelbayerischen Zeitung“ sowie der „Donaupost“, die an dem Standort des Vorhabens verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wurde zusätzlich im Internet unter <https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> und im UVP-Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/>) veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 im Landratsamt Regensburg, bei der Gemeinde Wiesent sowie in der VG Wörth a.d.Donau für die Gemeinde Brennberg und der VG Donaustauf für die Gemeinde Bach a.d.Donau zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht, das Kompendium der im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen und als beigezogene Unterlage die Hydrogeologische Begutachtung des Trinkwassergewinnungsgebietes Ammerlohe der Gemeinde Wiesent im UVP-Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/>) veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 21.05.2021 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail (unter der Adresse einwendungen-steinbruch@landratsamt-regensburg.de) Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Es wurden in diesem Zusammenhang über 1.000 Zuschriften an das Landratsamt Regensburg gerichtet. Die Sichtung, Auswertung und Prüfung der Einwendungen dauert noch an.

Gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller bekanntzugeben. Weiterhin sind den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden diejenigen Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Da die Fachstellenbeteiligung zu den erhobenen Einwendungen voraussichtlich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.03.2021 zur Durchführung eines Erörterungstermins genannten Datum nicht abgeschlossen werden kann, wird der für Donnerstag, den 29.07.2021 ab 09:00 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Regensburg, Zi.Nr. 4.0.35, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, vorgesehene Erörterungstermin nicht stattfinden bzw. terminlich verlegt.

Sobald absehbar ist, dass ein Erörterungstermin stattfinden kann, werden Ort und Zeit dieses neuen Erörterungstermins zum frühestmöglichen Zeitpunkt erneut gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV sind der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Regensburg, 28.06.2021
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Abteilungsleiter

Az. S32-171.10-G-UVP-2.1.1-2.2